

Allgemeine Regelung über die Erhebung von Standmieten
für den Bartholomäusmarkt (Brokser Heiratsmarkt)
vom 13.12.1995, in der Fassung vom 14.02.2018

§ 1

Für die Benutzung gemeindeeigener Grundflächen (Marktplatz), einschließlich der für den Bartholomäusmarkt angemieteten Flächen, ist der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen von dem jeweiligen Beschicker ein Mietzins zu zahlen (Standmiete).

§ 2

(1) Die Standmiete wird nach Art des Geschäftes, der Frontlänge, der beanspruchten Fläche (qm), dem Durchmesser, der Verkaufsfront oder einem Festpreis für bestimmte Geschäfte erhoben.

Die Grundstandmiete beträgt für alle Markttag:

1.) Kinderkarussells (inkl. Rutsche u.ä.)	
Mindestgebühr bis 7 m Frontlänge	180,00 €
7 – 8 m Frontlänge	4,10 €/m ²
9 - 10 m Frontlänge	3,00 €/m ²
11 - 12 m Frontlänge	2,60 €/m ²
über 12 m Frontlänge	2,30 €/m ²
Mindestgebühr ab 10m Frontlänge	200,00 €
2.) Kinderscooter, -achtschleifen u.ä.	
je m ² bis 5 m Tiefe	3,60 €/m ²
für jeden weiteren m ² über 5 m Tiefe	1,80 €/m ²
3.) Verkehrskindergärten u.ä.	
je m ² bis 12 m Tiefe	1,80 €/m ²
für jeden weiteren m ² über 12 m Tiefe	1,00 €/m ²
4.) Ponyreiten	2,00 €/m ²
5.) Kasperl	1,80 €/m ²
6.) Fahrgeschäfte aller Art bis 20 m Tiefe	3,70 €/m ²
jeder weitere m ² ab 20 m Tiefe	1,00 €/m ²
Mindestgebühr	1.000,00 €
7.) Schau-/ Laufgeschäfte	4,20 €/m ²
Mindestgebühr	500,00 €
8.) Verlosung, Automaten. Pferderennen je lfdm Front	35,00 €
Spiel je lfdm Front	25,00 €
Mindestgebühr	180,00 €
9.) allgemeiner Verkauf	26,00 €
Mindestgebühr	150,00 €
Reihe E	22,50 €
Mindestgebühr Reihe E	120,00 €
10.) Rappoverkauf	35,00 €
Spezialverkauf je lfdm Front	32,00 €
11.) Eis-, Süßwaren u.ä. je lfdm Front	25,00 €
Conditorei (Vollsortiment) je lfdm Front	27,00 €

Crepes, Brezel, Schmalzkuchen u.ä. je lfdm Front	32,00 €
Mindestgebühr	150,00 €
12.) Imbiss je lfdm Verkaufsfront	42,00 €
Mindestgebühr	250,00 €
13.) Aufschlag für den Verkauf von Getränken jeglicher Art	110,00 €
Alkoholfreien Getränken	60,00 €
14.) Schankpavillon	
Grundpreis für Ausschank allgemein	700,00 €
Flächenpreis (Ausschank)	9,50 €/m ²
15.) Cocktailbar, Wein u.ä.	550,00 €
16.) Tanz-, Festszelte	5,40 €/m ²
Kaffeezelte	5,10 €/m ²
17.) Zusatz-, Freiflächen	5,50 €/m ²
18.) Ausstellung Gewerbeschau	
- auf dem Freigelände	
bis 100 m ²	6,00 €/m ²
100 – 200 m ²	5,50 €/m ²
über 200 m ²	4,80 €/m ²
- zwischen den Gewerbezelten	
bis 50 m ²	7,10 €/m ²
50 – 100 m ²	6,60 €/m ²
über 100 m ²	6,10 €/m ²
- in den Gewerbezelten	28,50 €/m ²
Eckplatz	60,00 €
- Mindestgebühr	200,00 €

Für allgemeine Verkaufsstände, Imbiss- und Ausschankwagen auf dem Pferdemarkt gilt folgende Regelung:

a) allgemeiner Verkauf	50,00 €
b) Imbiss	250,00 €
c) Ausschank	450,00 €

Für Eckplätze am Denkmal wird ein Zuschlag in Höhe von 35 % der zu zahlenden Standmiete erhoben, mindestens aber 100,00 €. Die Mindeststandmiete für „fliegende Händler“ beträgt 60,00 €.

Zu der nach oben genannten Positionen errechneten Grundstandmiete wird ein Zuschlag in Höhe von 15% für die Durchführung von Werbemaßnahmen erhoben.

(2) Für die in Absatz 1 nicht besonders genannten Geschäfte sind die Standmieten nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.

(3) Die Höhe der Umlage zur Bereitstellung von Toilettenanlagen richtet sich nach den von der Gemeinde zu zahlenden Aufwendungen. Neben einem angemessenen Anteil in der Grundmiete kann eine gesonderte angemessene Pauschale für die Ausschankbetriebe, Festzelte und Kaffeezelte erhoben werden, soweit der Beschicker selbst keine entsprechenden Anlagen nachweisen kann.

Die Standmieten der Schankzelte werden durch die Aufwendungen für die mobilen Herrentoiletten anteilig erhöht.

(4) Die Standmieten sind auch dann für die gesamte Marktzeit zu entrichten, wenn die Markttag geschäftlich nicht voll genutzt werden.

(5) Die Höhe der Entsorgungspauschale richtet sich nach den von der Gemeinde zu zahlenden Aufwendungen und wird pauschal je nach Geschäftsart und -größe der Standmiete zugerechnet.

§ 3

Auf die nach dieser Satzung zu zahlenden Standmieten ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen Höhe zu zahlen.

§ 4

Zahlungspflichtig ist der Beschicker des Marktes, für dessen Rechnung Waren angeboten oder Lustbarkeiten dargeboten werden. Daneben haftet derjenige, der vom Betreiber des Geschäftes mit der Geschäftsführung während der Marktzeit beauftragt ist

§ 5

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Vertrages, oder wenn kein Vertrag geschlossen wurde, mit der Einnahme des Standplatzes.

§ 6

Die nach den vorstehenden Bestimmungen zu zahlenden Beträge für den Bartholomäusmarkt sind spätestens bis zum 01. Mai eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Zahlung kann der Flecken Bruchhausen-Vilsen – Eigenbetrieb Brokser Markt - die Zulassung zum Markt widerrufen.

§ 7

Die vorgenannten Regelungen werden bei Vertragsschluss Bestandteil des Platzvertrages.

Bruchhausen-Vilsen, den 14.02.2018

Der Gemeindedirektor

(Bernd Bormann)